

LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

PROPÄDEUTISCHE ÜBUNGEN GRUNDKURS ZIVILRECHT (*PROF. DR. STEPHAN LORENZ*) WINTERSEMESTER 2009/10



Fall 8

A. Anspruch des G gegen K auf Herausgabe der Briefmarkensammlung aus § 985 BGB

G könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe der Briefmarkensammlung aus § 985 BGB haben. Voraussetzung hierfür ist, dass K Besitzer der Briefmarkensammlung, G deren Eigentümer ist und K kein Recht zum Besitz hat.

I. Besitz des K

K übt die tatsächliche Sachherrschaft über die Briefmarkensammlung, die gem. § 90 BGB als körperlicher Gegenstand "Sache" i.S.d. § 985 BGB ist, aus; er ist daher gem. § 854 Abs. 1 BGB ihr unmittelbarer Besitzer.

II. Eigentum des G

Desweiteren müsste G Eigentümer der Briefmarkensammlung sein. Das ist der Fall, wenn G Eigentümer der Briefmarkensammlung wurde und immer noch ist.

1. H als ursprünglicher Eigentümer

Ursprünglicher Eigentümer der Briefmarkensammlung war H (vgl. auch § 1006 Abs. 1 BGB).

2. Eigentumsübergang von H an G gem. § 1922 BGB (Universalsukzession) am Dienstag

Das Eigentum an der Briefmarkensammlung könnte im Zeitpunkt des Todes des H gem. § 1922 BGB auf G übergegangen sein. G ist (Allein-)Erbe des H, so dass mit dem Tod des H gem. § 1922 I BGB dessen Vermögen als Ganzes auf den G übergegangen ist. Vermögen i.S.d. Vorschrift sind alle vererbbaren Rechte des Erblassers; dazu gehört auch das Eigentum. Damit ist das Eigentum an der Briefmarkensammlung gem. § 1922 BGB im Todeszeitpunkt (Dienstag) auf G übergegangen.

3. Eigentumsübergang von G an K durch Übereignung von H an K gem. § 929 S. 1 BGB am Mittwoch bzw. Freitag

Das Eigentum an der Briefmarkensammlung könnte allerdings gem. § 929 S. 1 BGB am Mittwoch (bzw. Freitag) durch Übereignung des H an K an letzteren übergegangen sein. Das setzt eine dingliche(!) Einigung sowie eine Übergabe voraus

Nota bene:

Für die Frage, ob K Eigentümer der Briefmarkensammlung geworden ist, kommt es nicht darauf an, ob ein wirksamer schuldrechtlicher Vertrag besteht. (Abstraktionsprinzip). Die Wirksamkeit des Schenkungsversprechens spielt deshalb hier keine Rolle und darf an dieser Stelle nicht geprüft werden!

a) Dingliche Einigung

Eine dingliche Einigung (Vertrag über Eigentumsübergang) erfordert Angebot und Annahme.

aa) Angebot des H durch Abschicken der Sammlung am Montag

Durch Absenden der Sammlung könnte H ein Angebot auf Übereignung der Sammlung an K abgegeben haben. Im Wege der Auslegung (analog §§ 133, 157 BGB) ergibt sich, dass H durch das Abschicken seinen Willen zum Ausdruck bringt, K möge künftig Eigentümer der Sammlung sein. Ein (konkludentes) Angebot auf Übereignung liegt daher vor. Dieses Angebot ist K auch gem. § 130 I BGB zugegangen, als er die Briefmarkensammlung am Mittwoch erhielt.

Das Übereignungsangebot könnte wegen des vor Zugang eingetretenen Tod des H unwirksam geworden sein. Indes bestimmt § 130 II BGB ausdrücklich, dass es für die Wirksamkeit von Willenserklärungen – also auch solchen, die zu dinglichen Verträgen führen – unerheblich ist, wenn der Erklärende nach Abgabe (aber vor Zugang) gestorben ist. G hätte zwar noch vor Zugang des Angebots des H bei K nach § 130 Abs. 1 S. 2 BGB widerrufen können, hat dies jedoch nicht getan. Damit ist das Übereignungsangebot nicht wegen Tod des H unwirksam.

bb) Annahme des K

Mit dem an H verfassten Dankesschreiben hat K das Angebot des H auch angenommen (§ 147 BGB). Die Annahme müsste auch wirksam geworden sein. Da die Annahme dem G, der als Alleinerbe gem. § 1922 BGB Rechtsnachfolger des H ist, gem. § 130 I BGB am Freitag zugegangen ist, wurde die Annahme auch wirksam. Allerdings könnte die Annahme wegen des Todes des H unwirksam sein; § 130 II BGB regelt nur die Wirksamkeit der Willenserklärung des nach Abgabe Verstorbenen, nicht aber die Frage, ob der Vertragsschluss trotz Todes des Antragenden noch möglich ist. Indes bestimmt § 153 BGB, dass trotz Tod des Antragenden ein Vertragsschluss noch möglich ist. Der Tod des H führt daher nicht dazu, dass die Annahme unwirksam ist.

Nota bene:

Gemäß § 130 Abs. 2 ist es für die Wirksamkeit eines Antrags ohne Belang, wenn der Antragende nach Abgabe, aber vor Zugang seiner Willenserklärung stirbt oder geschäftsunfähig wird. An diese Regelung schließt § 153 Abs. 1 an und statuiert, dass der Antrag grundsätzlich wirksam akzeptiert werden kann, wenn der Antragende vor der Annahme stirbt oder geschäftsunfähig wird, es sei denn, "dass ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ist". Für den Fall, dass der Antragende nach der Annahme seines Antrags, aber vor deren Zugang stirbt, ist § 153 ebenfalls anwendbar, da die Annahme ja erst mit ihrem Zugang wirksam wird (§ 130 Abs. 1 S. 1). Hinter § 153 und der dort getroffenen Anordnung einer Gesamtrechtsnachfolge liegt die den Motiven (Mot. I S. 176) zu entnehmende rechtspolitische Erwägung, dass Vertragsanträge

regelmäßig "aus einem wirtschaftlichen Bedürfnisse oder aus einem Geldinteresse hervorgehen, und dass dieses Bedürfnis oder Interesse der Regel nach mit dem Vermögen bestehen bleibt, wenn solches auch mit dem Tode des bisherigen Inhabers in andere Hände übergeht".

Hilfserwägung: Darüber hinaus war hier ein Zugang der Annahmeerklärung des K möglicherweise gem. § 151 S. 1 BGB entbehrlich. Bei Zuwendungen die zum Zwecke einer Schenkung erfolgen, entspricht es sowohl der Verkehrssitte wie auch dem konkludent erklärten Willen des Antragenden, dass die Annahme dem Antragenden nicht mehr erklärt zu werden braucht, da der Schenker in diesem Fall i.d.R. kein Interesse daran hat, von der Annahme des Einigungsangebots in Kenntnis gesetzt zu werden. Der Zugang der Annahme (der Übereignung!) bei G ist daher nicht erforderlich.

Damit liegt eine dingliche Einigung über den Übergang des Eigentums an der Briefmarkensammlung an K vor.

b) Übergabe

Hier hat H – noch zu Lebzeiten – durch Versendung der Sammlung bewusst und gezielt dafür gesorgt, dass K Besitzer der Sammlung wurde. Besitz und Besitzverschaffung sind Realakte. Die Übergabe ist wie von H gewollt geschehen. Es besteht daher kein Grund, angesichts des Todes des H am Dienstag hier eine Übergabe zu verneinen. Eine Übergabe ist Mittwoch vollendet, als K die Sammlung erhalten hat.

c) "Einigsein" bei Besitzübergang?

Wenn § 929 S. 1 BGB davon auszugehen scheint, dass beide Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Übergabe einig sein sollen, so rechtfertigt dies nicht ein von § 153 BGB abweichendes Ergebnis (a.A. evtl. vertretbar).

d) Erwerb vom Berechtigten

K erwirbt auch vom Berechtigten, da er Eigentum vom Erben und Eigentümer G erwirbt.

4. Ergebnis:

G ist nicht (mehr) Eigentümer der Briefmarkensammlung. Es hat deshalb keinen Anspruch gegen K auf Herausgabe der Sammlung aus § 985 BGB.

B. Anspruch des G gegen K auf Herausgabe von Eigentum und Besitz (Rückübereignung) aus § 812 I 1 S. 1 Alt. 1

G könnte gegen K einen Anspruch Herausgabe von Besitz und Eigentum an der Briefmarkensammlung nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (Leistungskondiktion) haben.

I. "etwas erlangt"

"Etwas" i.S.d. § 812 BGB ist jeder vermögenswerte Vorteil. Hier hat K Besitz und Eigentum an der Briefmarkensammlung erlangt.

II. "durch Leistung"

"Leistung" ist jede bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Hier hat H als Rechtsvorgänger des G bewusst und zweckgerichtet (nämlich zur Erfüllung des Schenkungsvertrags) das "Vermögen" von K um Besitz und Eigentum an der Briefmarkensammlung vermehrt.

III. "ohne rechtlichen Grund"

1. Schuldrechtlicher Schenkungsvertrag

Jedoch könnte der zwischen H und K geschlossene schuldrechtliche(!) Schenkungsvertrag einen rechtlichen Grund für das "Behaltendürfen" der Briefmarkensammlung bilden. Eine entsprechende Einigung zwischen H und K liegt vor, auch muss G als Erbe des H gem. § 1967 BGB diesen gegen sich gelten lassen.

2. Unwirksamkeit nach §§ 125 S. 1, 518 Abs. 1 S. 1 BGB?

Der Schenkungsvertrag könnte allerdings nach §§ 125 S. 1, 518 Abs. 1 S. 1 BGB nichtig sein. Jedoch wurde dieser Formmangel nach § 518 Abs. 2 durch Bewirkung der versprochenen Leistung, d.h. die hier erfolgte Übergabe und Übereignung, geheilt. § 2301 BGB steht nicht entgegen, da H dem K das Schenkungsversprechen nicht unter der Bedingung gemacht hat, dass K den H überlebe..

IV. Ergebnis:

G hat gegen K auch keinen Anspruch auf Rückübereignung aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.